



Satzung

Satzung der Justin-Hüppe-Stiftung

(in der am 16.12.2020 genehmigten Fassung)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Justin-Hüppe-Stiftung**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Oldenburg.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind:

1. Die freiwillige, einmalige oder wiederholte Beihilfe, das Darlehn oder die laufende Unterstützung in Form der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente an ehemalige Beschäftigte und deren Angehörige der Firma Hüppelux Sonnenschutzsysteme GmbH & Co. KG und deren Rechtsvorgängerinnen bei Hilfsbedürftigkeit, in Fällen der Not, Arbeitslosigkeit oder Berufsunfähigkeit und im Alter.
2. Die Förderung der Bildung und Ausbildung bedürftiger Jugendlicher und Erwachsener bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres sowie von Bildungs- und Ausbildungsprojekten staatlich anerkannter, gemeinnütziger Bildungsträger für diesen Personenkreis in den Landkreisen Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch und der Stadt Oldenburg und die Verfolgung mildtätiger Zwecke i. S. d §§ 52 und 53 AO.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Zuwendungen erfolgen nur im Rahmen vorhandener Stiftungsmittel.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen betrug am 01.01.2016 EUR 750.000.
2. Es unterteilt sich in zwei Fonds:
 - a. Fonds „Ehemalige Belegschaftsangehörige“, dotiert mit EUR 250.000;
 - b. Fonds „Bildung und Ausbildung“, dotiert mit EUR 500.000

Die Gelder der Fonds sind getrennt voneinander anzulegen und zu verwalten.

3. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Fonds „Bildung und Ausbildung“ zu.
Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
5. Nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds „Ehemalige Belegschaftsangehörige“ können dem Stiftungsvermögen des Fonds „Bildung und Ausbildung“ zugeschlagen werden.
6. Eine Reduzierung des Fonds „Ehemalige Belegschaftsangehörige“ im Verhältnis der Verringerung der Leistung an Begünstigte ist statthaft. Die Mittel wachsen dem Fonds „Bildung und Ausbildung“ zu.

§ 4 Die Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Diese können pauschaliert werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und besteht aus bis zu drei Personen. Er wird von Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Es können nur Personen berufen werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Bereich eines staatlich anerkannten Bildungsträgers angehören oder angehört haben.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der laufenden Amtszeit wird ein nachrückendes Mitglied lediglich für die restliche Dauer der Amtszeit gewählt.
4. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit sämtlicher Stimmen von Vorstand und Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein Stimmrecht aber Anspruch auf Gehör vor der entsprechenden Abstimmung.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des

Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Dabei werden die Fonds "Ehemalige Belegschaftsangehörige" und „Bildung und Ausbildung“ getrennt voneinander behandelt. Nach Ende des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss oder lässt ihn erstellen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen.

§ 6 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu drei Personen. Die Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann eine Person empfehlen. Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit sämtlicher Stimmen von Vorstand und Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Stiftungsratsmitglied hat dabei kein Stimmrecht aber Anspruch auf Gehör vor der entsprechenden Abstimmung.
2. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Berufung und Wiederberufung ist möglich, wenn die Person das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates während der laufenden Amtszeit wird ein nachrückendes Mitglied lediglich für die restliche Dauer der Amtszeit gewählt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
5. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a die Wahl des Vorstandes
 - b die Prüfung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - c die Entlastung des Vorstandes

- d die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als EUR 10.000,00 begründet werden
- e die Zustimmung zu Zuwendungen gem. den Stiftungszwecken, wenn diese im Einzelfall einen Betrag in Höhe von mehr als 50% des geplanten Jahresbudgets überschreiten
- f die Zustimmung zu der Wahl der Anlagenklassen für das Stiftungsvermögen, es sei denn der Stiftungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes eine Anlagerichtlinie verabschiedet
- g Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
- h Abstimmung und Beschluss über Satzungsänderungen
- i die Auflösung der Stiftung

6. Der Stiftungsrat kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen.

§ 7 Gemeinsame Sitzung von Stiftungsrat und Vorstand

1. Stiftungsrat und Vorstand treten zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn es das Interesse der Stiftung erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der E-Mail.
3. Die gemeinsame Sitzung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.

§ 8 Beschlüsse

1. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern nicht gesetzlich anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Beschlüsse können per Telefon-, Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle beteiligten Organmitglieder dem Verfahren zustimmen.

Die Zustimmung ist gesondert zu protokollieren:

- bei telefonischen Beschlüssen und Videokonferenzen mit Datum, Uhrzeit und Gesprächsteilnehmer.
- bei Beschlüssen per E-Mail durch Ausdruck und Ablage der Mail, in der das Gremiumsmitglied zugestimmt hat.

4. Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.
 - a. Per E-Mail:
Die E- Mails mit dem Votum werden als Anlage des Beschlussprotokolls ausgedruckt und abgelegt.

- b. Per Telefon- und Videokonferenz:
Niederschrift mit Datum, Uhrzeit des Telefonats und Votum jedes
Organmitgliedes

Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Zuwendungsgrundsätze für den Fonds „Ehemalige Belegschaftsangehörige“

1. Einmalige Beihilfen und zinslose Darlehn können gewährt werden an unverschuldet in Not geratene ehemalige Belegschaftsmitglieder oder ihre Angehörige in Fällen der Not, Arbeitslosigkeit oder Berufsunfähigkeit i.S. des jeweils geltenden Körperschaftssteuerrechts.
2. Altersrente kann gewährt werden nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen und des 55. Lebensjahres bei weiblichen Personen nach mindestens fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, sofern Altersrente nach dem betrieblichen Versorgungswerk nicht gezahlt wird.
3. Invalidenrente kann gewährt werden, wenn nach fünfjähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit dauernde Berufsunfähigkeit eintritt und eine Invalidenrente nach dem betrieblichen Versorgungswerk nicht gezahlt wird. Dies gilt auch bei einer mindestens 50 %igen Berufsunfähigkeit.
4. Witwen- und Waisenrenten können den Witwen bis zur Wiederverheiratung und den minderjährigen ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kindern von Belegschaftsmitgliedern gewährt werden, die nach einer mehr als fünfjährigen Betriebszugehörigkeit verstorben sind und mit Zeitpunkt des Todes Belegschaftsmitglieder des Betriebs waren, sofern Witwen- und Waisenrenten nach dem betrieblichen Versorgungswerk nicht gezahlt werden. Waisenrenten werden nur bis zum Abschluss der Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt.
5. Der Vorstand erlässt mit dem Finanzamt abgestimmte Hinweise zur Gewährung von Unterstützungsleistungen, die nach dem Körperschaftssteuerrecht von der Körperschaftssteuer befreit sind.

§ 11 Zuwendungsgrundsätze für den Fonds „Bildung und Ausbildung

Neben den zwingenden Fördervoraussetzungen des § 2 sind folgende Zuwendungsgrundsätze zu beachten:

1. Einzelpersonen können unterstützt werden, wenn sie im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts bedürftig sind und Gewähr für einen erfolgreichen Abschluss der Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme bieten.
2. Arbeitslose Antragsteller sind bevorzugt zu fördern.
3. Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit staatlich anerkanntem Abschluss oder mit arbeitsmarktrelevanter Qualifizierung sollten vorrangig gefördert werden.
4. Maßnahmen staatlich anerkannter Bildungsträger sollten nur gefördert werden, wenn sie der Beseitigung von Arbeitslosigkeit, der Erlangung staatlich anerkannter Abschlüsse oder der beruflichen Qualifizierung dienen und gewährleistet ist, dass sie überwiegend bedürftigen Personen zugutekommen.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch Beauftragung einer fachkundigen natürlichen oder juristischen Person.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder. Der Vorstand kann Satzungsänderungen vorschlagen und ist vor einer Satzungsänderung anzuhören.
2. Eine Veränderung des Stiftungszweckes „Unterstützung ehemaliger Belegschaftsangehöriger“ darf erst beschlossen werden, wenn sich der Zweck durch Wegfall der Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln durch den Kreis der Begünstigten erledigt hat. Davon ist auszugehen, wenn bewilligte Renten vollständig erledigt sind und weitere Anträge von Begünstigten seit mindestens 10 Jahren nicht mehr bewilligt wurden.

§ 14 Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung kann nur mit sämtlichen Stimmen der Stiftungsratsmitglieder und des Vorstandes und nur für den Fall, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder unzumutbar geworden ist, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Oldenburgischer Bürgerstiftung anheim. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.